



Faktenpapier Emissionshandel

Fakten und Argumente zum Emissionshandel in der dritten Handelsperiode und zur geplanten Strukturreform in der vierten Handelsperiode



Herausgeber und Copyright DIHK Berlin	DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag Berlin Brüssel Postanschrift: 11052 Berlin Besucheranschrift: Breite Straße 29 Berlin-Mitte Telefon (030) 20 308-0 Telefax (030) 20 308-1000
DIHK Brüssel	Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts B-1000 Bruxelles Telefon +32-2-286 1611 Telefax +32-2-286 1605 Internet: www.dihk.de
Ansprechpartner	Dr. Armin Rockholz, rockholz.armin@dihk.de , 030/20308-2212 Jonas Vach, vach.jonas@dihk.de , 0032-2-286-1635 Dr. Sebastian Bolay, bolay.sebastian@dihk.de , 030-20308-2202
Stand	Juli 2014
Bildnachweis für Titel	Titelbilder: thinkstock by Getty Alle Rechte liegen bei den Herausgebern. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage: Daten und wesentliche Neuregelungen in der dritten Handelsperiode	3
II. Temporäre Verknappung von CO ₂ -Zertifikaten (Backloading)	8
III. EU-Klima- und Energiepolitik 2030.....	9
IV. Strukturreform des EU-Emissionshandels.....	12
V. Einführung einer Marktstabilitätsreserve	14
VI. Bewertung der Reformvorschläge: Von Backloading bis Marktstabilitätsreserve	15

I. Ausgangslage: Daten und wesentliche Neuregelungen in der dritten Handelsperiode

Gegenüber der ersten (2005 - 2007) und der zweiten Handelsperiode (2008 - 2012) erfolgte in der aktuellen dritten Handelsperiode (2013 - 2020) eine grundlegende Reform des europäischen Emissionshandelssystems mit nachfolgenden Eckpunkten:

1. Die Rahmenbedingungen wurden EU-weit einheitlicher vorgegeben und verschärft¹. Damit wurden insbesondere gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle betroffenen Unternehmen in der EU geschaffen und ein Beitrag des Emissionshandels zum europäischen Klimaschutz vorgegeben.

2. Im Rahmen des bestehenden EU-Klimapaketes sollen die CO₂-Emissionen von 1990 bis 2020 um 20 Prozent reduziert werden. Der Emissionshandel muss dazu einen Beitrag in Höhe von 21 Prozent leisten, der aufgrund einer EU-weiten Emissionsobergrenze („Cap“) auf jeden Fall erreicht wird. Die Nicht-Emissionshandelssektoren (u. a. Gebäude, Verkehr, Handel und Dienstleistungen) müssen im gleichen Zeitraum Emissionsminderungen von 10 Prozent erbringen.

3. Über 12.000 Anlagen EU-weit (energieintensive Industrie, Kraftwerke) fallen unter den Emissionshandel. In Deutschland sind davon 1.929 Anlagen betroffen²; davon sind 992 Energieanlagen und 937 Industrieanlagen.

4. Emissionshandelspflichtig sind alle in Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandels-Gesetzes (TEHG) genannten Anlagen mit den darin entsprechend aufgeführten Tätigkeiten. Dazu gehören neben den bereits in der zweiten Handelsperiode betroffenen Anlagen bzw. Branchen (u. a. die Stromerzeugung, Stahl, Raffinerien, Kohle, Aluminium, Zement, Kalk) in der dritten Handelsperiode zusätzliche Tätigkeiten, z. B. aus den Bereichen

¹ Richtlinie 2009/29/EG vom 23.04.2009 (Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten)

² Die nachfolgenden Daten zu Anlagen, Zuteilungen und Versteigerungen beziehen sich vor allem auf Veröffentlichungen der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt).

Aluminium-, Kupfer- und Düngemittelherstellung, Chemische Industrie, CCS (Carbon Capture and Storage, CO₂-Abscheidung und - Speicherung)³ sowie der Luftverkehr⁴.

Als weitere Gase wurden Lachgas und perfluorierte Kohlenwasserstoffe in den Emissionshandel einbezogen. Damit sind in Deutschland gegenüber der zweiten Handelsperiode mehr als 400 Anlagen zum europäischen Emissionshandel hinzugekommen.

5. EU-weit gilt für die Emissionen der emissionshandelspflichtigen Anlagen eine Emissionsobergrenze („Cap“) mit zusätzlich einem jährlichen Reduktionspfad für die CO₂-Emissionen. In 2013 liegt die EU-Obergrenze bei 2,08 Mrd. Zertifikaten. Sie verringert sich bis 2020 um jährlich minus 1,74 Prozent.

6. In den vergangenen Handelsperioden war die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten der Regelfall und die Versteigerung die Ausnahme. In der dritten Handelsperiode ist es umgekehrt. Der Regelfall ist nunmehr die Versteigerung von Zertifikaten und die kostenlos Zuteilung die Ausnahme - mit folgenden Abstufungen und Ausnahmen:

- Die Stromerzeuger erhalten keine kostenlose Zuteilung und müssen alle Zertifikate ersteigern.
- Die Industrie- und Wärmeproduktion erhält eine kostenlose Zuteilung auf Basis von EU-einheitlichen Benchmarks (Produkt-Emissionswerten) von 80 Prozent in 2013 auf 30 Prozent in 2020 und schließlich 0 Prozent in 2027. Zusätzlich reduziert sich die kostenlose Zuteilung jährlich um den linearen Reduktionsfaktor von 1,74 Prozent.

7. Die Unternehmen, bei denen emissionshandelsbedingt die Gefahr einer CO₂-Verlagerung bzw. Unternehmensabwanderung aus der EU besteht („carbon leakage“), erhalten grundsätzlich für direkte Emissionen eine 100 %ige kostenlose Zuteilung von Zertifikaten, abhängig von der Erfüllung anspruchsvoller EU-Benchmarks, ermittelt von den 10 Prozent der besten Anlagen. Da die von allen 28 EU-Mitgliedstaaten eingereichten Anträge auf kostenlose Zuteilungen die festgelegte Gesamtmenge an kostenlosen Zertifikaten bzw. das o. g. EU-Cap überschritten hätten, hat die EU-Kommission⁵ einen sektorübergreifenden Korrekturfaktor festgelegt in Höhe von minus 5,73 Prozent in 2013, der jährlich ansteigt bis zu 17,56 Prozent in 2020. Durchschnittlich beträgt dies 11,58 Prozent während der gesamten Handelspe-

³ Das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (CCS-Gesetz) trat am 24.08.2012 in Kraft. Aufgrund von Widerständen insbesondere von Bürgerinitiativen und aus der Politik ist die Realisierung von CCS-Projekten in Deutschland in absehbarer Zeit eher unwahrscheinlich.

⁴ Die Verordnung (EU) Nr. 421/2014 ist am 30.04.2014 in Kraft getreten.

⁵ Beschluss vom 05.09.2013; veröffentlicht im EU-Amtsblatt L 240 v. 07.09.2013

riode. Um diesen Faktor wird die jährliche kostenlose Zuteilung während der gesamten Handelsperiode EU-weit reduziert.

Der Anteil der kostenlosen Zuteilung nach den EU-Carbon-Leakage-Regeln betrug in 2013 für alle deutschen Anlagen 88,7 Prozent⁶. Somit wurden die in den Emissionshandel einbezogenen Anlagen nahezu vollständig privilegiert.

Am 5. April 2014 hat die EU-Kommission im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung den Entwurf einer überarbeiteten Carbon-Leakage-Liste für den Zeitraum 2015 bis 2019 vorgelegt. Sie entspricht weitgehend der aktuellen Liste, vor allem, weil die zugrunde gelegten Carbon-Leakage-Kriterien gleichgeblieben sind. Einige Sektoren sind hinzugekommen. Insgesamt erhalten 175 Sektoren und Teilsektoren eine bis zu 100 %ige kostenlose Zuteilung. Zurzeit berät der zuständige Ausschuss für Klimaänderung (Climate Change Committee) darüber; anschließend erfolgt eine abschließende Prüfung durch das Europäische Parlament und den Rat. Die neue Carbon Leakage-Liste muss bis Ende dieses Jahres in Kraft treten, andernfalls erhalten die europäischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2015 keine kostenlosen Zuteilungen mehr zum Ausgleich drohender CO₂-Verlagerungen.

Am 8. Mai 2014 hat die EU-Kommission ebenfalls eine öffentliche Konsultation zur Notwendigkeit und Ausgestaltung zukünftiger Regelungen zur Vermeidung von carbon leakage für die Zeit nach 2020 eröffnet (Frist: 31. Juli 2014). Die Konsultation soll u. a. dazu dienen, die Notwendigkeit, Angemessenheit und Ausgestaltung freier Zuteilungen für die unter das EHS fallende Industrie zu bestimmen und die Wirkung von freien Zuteilungen auf die Anstrengungen der Industrie, ihre CO₂-Emissionen zu mindern, näher untersuchen. Die Ergebnisse der Konsultation sollen in die Beratungen zum künftigen Klima- und Energierahmen 2030 einfließen.

8. Zusätzlich erhalten die Sektoren bzw. energieintensiven Unternehmen, bei denen ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen bzw. Unternehmensstandorten durch auf den Strompreis überwältigte Kosten der Treibhausgasemissionen angenommen wird, staatliche Beihilfen zum Ausgleich dieser Kosten (indirektes Carbon Leakage)⁷.

⁶ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der BT-Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 18/1761 v. 13.06.2014

⁷ Die deutsche Förderrichtlinie wurde am 07.02.2013 im Bundeanzeiger veröffentlicht und trat einen Tag später in Kraft.

Diese Kompensation der indirekten Emissionen, die nur nationalstaatlich angeboten wird, bezieht sich auf historische Stromverbräuche und wird durch die EU-Beihilfeleitlinie auf durchschnittlich 80 Prozent begrenzt. Hinzu kommt für einige Sektoren, z. B. im Bereich Kupfer, eine weitere Reduzierung durch die Bestimmung als Fallbacksektor. Hieraus ergibt sich dann eine effektive Kompensation von max. 60 Prozent der Kosten.

9. Die Sektoren mit den größten Zuteilungen sind EU-weit Eisen und Stahl (ca. 1,2 Mrd. Zertifikate), Zement (ca. 1,1 Mrd. Zertifikate), Chemie (ca. 1 Mrd. Zertifikate) und Raffinerien (ca. 0,8 Mrd. Zertifikate).

Die EU-weit kostenlos zugeteilte Menge an Zertifikaten vor allem an die Industrie beträgt in der gesamten Handelsperiode rund 6,6 Mrd. Zertifikate, in Deutschland sind dies für rund 1.760 Anlagen ca. 1,2 Mrd. Zertifikate.

Die höchste Menge an kostenlosen Zertifikaten unter den 28 EU-Mitgliedstaaten entfällt auf Deutschland (ca. 1,2 Mrd. Zertifikate), gefolgt von Frankreich (ca. 645 Mio. Zertifikate), Italien (ca. 644 Mio. Zertifikate) und Spanien (ca. 526 Mio. Zertifikate).

10. Daraus ergibt sich folgendes CO₂-Emissions- und Finanzbudget:

- Im dritten Handelszeitraum werden EU-weit rund 8,2 Mrd. Zertifikate versteigert, in Deutschland sind dies rund 1,6 Mrd. Zertifikate.
- Daraus ergeben sich EU-weit Versteigerungserlöse⁸ in Höhe von rund 41 Mrd. Euro; in Deutschland sind dies rund 8 Mrd. Euro. Im Gesamtjahr 2013 wurden in Deutschland rund 183 Mio. Zertifikate versteigert, für 2014 sind 127 Mio. Zertifikate geplant. Die Erlöse betragen in 2013 ca. 790 Euro, für 2014 sind ca. 925 Mio. Euro eingeplant.
- In der letzten zweiten Handelsperiode betrug das deutsche Veräußerungsvolumen rund 212 Mio. Zertifikate im Gesamtwert von rund 3 Mrd. Euro. Damit wurde in Deutschland der zulässige Versteigerungsanteil von maximal 10 Prozent des deutschen Emissionshandelsbudgets fast vollständig ausgeschöpft.
- Die deutschen Anlagen emittierten in 2013 rund 481 Mio. Tonnen CO₂; dies sind rund 25 Prozent der gesamten Emissionen im europäischen Handelssystem.
- In 2013 emittierten die emissionshandelspflichtigen Anlagen in Deutschland 481 Mio. Tonnen CO₂. Gegenüber 2012 sind dies rund 2 Prozent mehr, vor allem wegen des

⁸ Der Handelspreis für ein Zertifikat schwankt seit Längerem um 5 Euro pro Zertifikat, der sich allerdings im Handelsmarkt jederzeit ändern kann.

im kälteren Winter höheren Einsatzes von Steinkohle bei der Stromerzeugung. Demgegenüber sanken die Emissionen um ein Prozent auf 99 Mio. Tonnen CO₂ bei den Anlagen der energieintensiven Industrie.

Die CO₂-Zertifikate werden EU-weit an verschiedenen Börsen gehandelt, in Deutschland an der Leipziger Strombörse European Energy Exchange (EEX).

Die Erlöse aus dem EU-Emissionshandel fließen fast ausschließlich den Mitgliedstaaten zu und sind teilweise bereits fest in den öffentlichen Haushalten eingeplant. So wird beispielsweise der deutsche Energie- und Klimafonds (EKI) durch die deutschen Erlöse aus dem Emissionshandel finanziert. Aus diesem sollen unter anderem die o. g. Beihilfen an deutsche Unternehmen aufgrund emissionshandelsbedingter Strompreiserhöhungen und Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität finanziert werden.

Geplant worden war die Ausstattung des Fonds auf Basis eines höheren Zertifikatspreises von 17 Euro/Zertifikat. Mit den absehbar niedrigeren Preisen entsteht für die Bundesregierung, aber auch für die anderen Mitgliedstaaten ein Finanzierungsproblem. Die Bundesregierung wird die bereits verplanten Mehrausgaben in 2014 über den Bundeshaushalt nachschießen.

11. Der Luftverkehr ist seit dem 1. Januar 2012 in den EU-weiten Emissionshandel einbezogen. Dies gilt für alle Luftfahrzeugbetreiber, die im Hoheitsgebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU, Island, Norwegen und Liechtenstein) starten oder landen. Von den insgesamt über 4.000 betroffenen Luftfahrzeugbetreibern aus mehr als 150 Ländern ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) für rund 500 deutsche, europäische und außereuropäische Luftfahrzeugbetreiber zuständig.

In 2012 beträgt das EU-Cap für den Luftverkehr 214,8 Mio. t CO₂; in den Jahren 2013 bis 2020 jeweils 210,4 Mio. t CO₂. In 2012 erhalten die Luftverkehrsbetreiber 85 Prozent der Emissionszertifikate kostenlos; von 2013 bis 2020 beträgt die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten jährlich 82 Prozent.

Aufgrund von Auseinandersetzungen mit außereuropäischen Airlines insbesondere aus China und den USA wurden zunächst die Fristen in 2014 für die Berichterstattung und die Abgabe der Emissionsberechtigungen für das Jahr 2013 um ein Jahr auf 2015 verschoben (Stopping-the-Clock). Mit diesem temporären Zugeständnis der EU soll der ICAO-Prozess zur Verhandlung einer globalen marktbasierter Maßnahme für die Regulierung der internati-

onalen Luftverkehrsemissionen unterstützt werden. Nach aktuellem Stand müssen nun die Emissionsberichte für die Jahre 2013 und 2014 zum 31. März 2015 eingereicht werden. Die Abgabe der Emissionsberechtigungen für die Emissionen der Jahre 2013 und 2014 erfolgt zum 30. April 2015.

12. Gutschriften aus den sogenannten projektbasierten Mechanismen Joint Implementation⁹ (JI) und Clean Development Mechanism¹⁰ (CDM) konnten bereits in der zweiten Handelsperiode von den Anlagenbetreibern in Höhe von 22 Prozent ihrer individuellen Zuteilungsmenge verwendet werden. In Deutschland nutzten dies die betroffenen Unternehmen von 2008 - 2011 mit insgesamt rund 9 Prozent. Die restlichen Gutschriften von insgesamt 13 Prozent können dann in der aktuellen Handelsperiode angerechnet werden. Betreiber von Neuanlagen können sich bis 2020 Gutschriften in Höhe von 4,5 Prozent ihrer Emissionsmenge anrechnen lassen; im Luftverkehr sind es insgesamt 1,5 Prozent.

II. Temporäre Verknappung von CO₂-Zertifikaten (Backloading)

Nach heftigen politischen Auseinandersetzungen und intensiven Diskussionen haben sich das Europäische Parlament und der Rat darauf geeinigt, temporär insgesamt 900 Mio. von den in der dritten Handelsperiode zu versteigernden Zertifikaten aus dem Markt herauszunehmen und sie später wieder dem Markt zuzuführen (Backloading). Die geänderte EU-Verordnung¹¹ enthält nachfolgende Anpassungen, die bereits bei den aktuellen Versteigerungen berücksichtigt wurden:

- 2014: Herausnahme von 400 Mio. Zertifikaten
- 2015: Herausnahme von 300 Mio. Zertifikaten
- 2016: Herausnahme von 200 Mio. Zertifikaten
- 2019: Zurückführung von 300 Mio. Zertifikaten
- 2020: Zurückführung von 600 Mio. Zertifikaten.

⁹ JI-Projekte sind gemeinsame Klima-Projekte vor allem zwischen der Europäischen Union und den Industriestaaten.

¹⁰ CDM-Projekte sind internationale Projekte der EU und Industrieländern in den Entwicklungs- und Schwellenländern.

¹¹ Die Verordnung (EU) Nr. 176/2014 wurde am 26.02.2014 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat einen Tag später in Kraft.

III. EU-Klima- und Energiepolitik 2030

Der europäische Rat hat im Jahr 2007 das erste und derzeit noch gültige Klima- und Energiepaket mit folgenden Zielen beschlossen:

- Die EU-weiten Treibhausgase sollen bis 2020 um 20 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden. Dies wird wohl erreicht werden; bis 2012 gingen die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Stand von 1990 bereits um 18 Prozent zurück.
- Der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch soll im selben Zeitraum auf 20 Prozent erhöht werden. Auch hier liegt die EU mit rund 13 Prozent im Jahr 2012 auf Kurs.
- Wohl knapp verfehlt wird das dritte Ziel, den Gesamtenergieverbrauch durch eine höhere Energieeffizienz im selben Zeitraum um 20 Prozent zu senken. Die Kommission geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass die EU Energieeinsparungen von 18 bis 19 Prozent bis 2020 erreichen wird.

Die geplante umfassende Strukturreform des Emissionshandels ist deshalb eng mit dem von der EU-Kommission am 22. Januar 2014 vorgelegten neuen „Rahmen für die Klima- und Energiepolitik 2030“ verbunden, weil sich über das in ihm vorgeschlagene CO₂-Reduktionsziel auch konkrete Minderungsvorgaben für die unter das EHS (sowie die nicht unter das EHS) fallenden Sektoren ergeben. Wesentliche Eckpunkte dieses EU-Klima- und Energiepakets 2030 sind:

1. Der Treibhausgasausstoß soll bis 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden. Dies soll ausschließlich durch EU-interne Maßnahmen erfolgen, d. h. Gutschriften aus außereuropäischen JI- und CDM-Projekten sollen in Zukunft nicht mehr zur Zielerreichung angerechnet werden können.

2. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch soll bis 2030 mindestens 27 Prozent betragen. Anders als bisher soll das neue Ziel jedoch nur auf EU-Ebene gelten und nicht mehr in Form von verbindlichen nationalen Zielwerten auf die Mitgliedstaaten heruntergebrochen werden. Um das EU-weite Erneuerbaren-Ziel zu erreichen, sollen die Mitgliedstaaten im Rahmen einer sogenannten neuen Governance-Struktur ihre individuellen Ziele offenlegen und nationale Pläne mit Maßnahmen zu deren Erreichung erarbeiten.

3. Mit Blick auf die Energieeffizienzziele bis 2030 möchte die EU-Kommission nach Abschluss der laufenden Überprüfung der Energieeffizienzrichtlinie Ende Juli 2014 einen konkreten Vorschlag unterbreiten. Im Raum steht ein EU-Effizienzziel der Generaldirektion Energie von mindestens 25 bis 29 Prozent. Das neue Ziel soll dem Vernehmen nach vorerst lediglich auf EU-Ebene politisch verbindlich sein und nicht in rechtlich bindende nationale Ziele umgewandelt werden.

4. Für die Abstimmung zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten soll eine sogenannte „Governance-Struktur“ geschaffen werden, die auf nationalen Plänen für eine „wettbewerbsorientierte, sichere und nachhaltige Energie“ beruht. Die neue Governance soll dazu beitragen, dass die EU-Klimaziele erreicht werden. Bei der Zielerreichung soll den Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung ihres nationalen Energiemixes – eine möglichst große Flexibilität eingeräumt werden. Gleichzeitig soll jedoch auch sichergestellt werden, dass nationale Maßnahmen der Mitgliedstaaten mit dem Erreichen der klima- und energiepolitischen Ziele auf Unionsebene vereinbar sind. Um die Fortschritte hin zur Erreichung des künftigen Rahmens im Zeitverlauf besser beurteilen zu können, hält die Kommission ein systematisches Monitoring anhand von sechs Schlüsselfaktoren für notwendig:

- Energiepreisunterschiede zwischen der EU und wichtigen Handelspartnern
- Diversifizierung der Energieeinfuhren und Anteil der heimischen Energiequellen
- Intelligente Netze & Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten
- Kopplung von Energiemärkten in der EU
- Wettbewerb und Marktkonzentration auf nationalen Energiemärkten
- Technologische Innovationen.

Die wesentlichen Gründe, warum jetzt ein neuer Rahmen vorgelegt wird, sind:

1. Die EU will damit einen Beitrag zu einem neuen UN-Klimaschutzabkommen leisten, das Ende 2015 in Paris beschlossen werden und 2020 in Kraft treten soll.

2. Das längerfristige EU-Ziel einer Reduzierung von Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 kann nur erreicht werden, wenn als „Zwischenschritt“ das vorgelegte Klima- und Energiepaket 2030 umgesetzt wird.

3. Planungs- und Investitionssicherheit

4. Mit einer höheren EU-Versorgungssicherheit sollen auch die gegenwärtigen Öl- und Gas-einfuhren in die EU von rund 400 Mrd. Euro jährlich reduziert werden.

5. Mit der Umsetzung sollen neues Wachstum und neue Arbeitsplätze geschaffen werden; zurzeit arbeiten in der EU-Öko-Industrie rund 4,2 Mio. Menschen.

Kurzeinschätzung:

- Grundsätzlich muss der künftige Klima- und Energierahmen nicht nur der Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit verpflichtet sein, sondern sich gleichberechtigt auch die Wahrung der EU-Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel setzen.
- Ein Fokus auf den Emissionshandel als Leitinstrument zur kosteneffizienten und zielgenauen Mengensteuerung von Treibhausgasen ist richtig. Die von der Kommission vorgeschlagene Weiterführung bzw. Verschärfung der jetzigen Klima- und Energieziele, welche voraussichtlich noch im Juli 2014 durch neue Zielvorgaben für die Steigerung der Energieeffizienz weiter zugespitzt werden, hilft weder der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie, noch dem globalen Klimaschutz. Die Erfahrungen mit der jetzigen Zieltrias zeigen, dass das nicht abgestimmte Nebeneinander von drei gleichwertigen Zielen zu widersprüchlicher und teurer Überregulierung und Bürokratiekosten für die deutschen Unternehmen führt.
- Allein deshalb müssen bis zum Europäischen Rat im Oktober 2014, auf dem eine politische Einigung zu den 2030-Zielen erzielt werden soll, vor allem die wirtschaftlichen Belastungen der von der Kommission vorgeschlagenen Ziele auf die Mitgliedstaaten noch viel genauer untersucht werden.
- Auch muss bei der Lastenverteilung zwischen den Emissionshandels-Sektoren und Nicht-Emissionshandels-Sektoren (s. u.) künftig dafür Sorge getragen werden, dass der Emissionshandel nicht - wie derzeit der Fall - überproportional viel zur CO₂-Minderung beitragen muss. Zu einer fairen Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten in den Nicht-EHS-Sektoren gehört währenddessen, dass die Vorleistungen derjenigen Länder berücksichtigt werden, die bereits heute signifikant zur Erreichung der 20-20-20-Ziele beitragen.
- Ein europäischer Rahmen führt nur dann zum gewünschten Effekt, wenn sich auch andere Staaten mit vergleichbaren Minderungszusagen am globalen Klimaschutz beteiligen. Ein unilaterales europäisches Klimaschutzziel von 40 Prozent entfaltet wenig Wirkung angesichts der Tatsache, dass die EU lediglich einen Anteil von 11 Prozent an den globalen CO₂-Emissionen stellt. Hinzu kommt, dass nur wenn sich auch die

großen Emittenten wie China, die USA oder Indien zu vergleichbaren Beiträgen verpflichten, Wettbewerbsverzerrungen auf den globalen Märkten verhindert werden können.

- Zurzeit ist noch völlig offen, inwieweit sich vor allem die großen Emittenten (USA, China, Indien, Russland) weltweit in ein neues anspruchsvolles Klimaabkommen in 2015 verbindlich einbinden lassen. Dabei wäre dies aus Sicht der deutschen Wirtschaft sinnvoll. Zum einen ist es aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit notwendig, dass auch andere Staaten sich zu anspruchsvollen Klimaschutzmaßnahmen verpflichten. Hierbei müssen vor dem Wegfall der kostenlosen Zuteilung in der EU Unternehmen in diesen Staaten vergleichbare Emissionsminderungsanreize und Kostenbelastungen tragen, z. B. über einen weltweiten Emissionshandel. Zum anderen ergibt sich daraus für deutsche Unternehmen die Chance, sich mit ihrem umwelt- und klimaschutzrelevanten Potenzial weltweit besser platzieren zu können.

IV. Strukturreform des EU-Emissionshandels

Bereits in einem Bericht der EU-Kommission zur Lage des CO₂-Marktes in der EU vom 14. November 2012 wird das „Backloading“ nur als kurzfristige Maßnahme bezeichnet und weitergehende Optionen für strukturelle Maßnahmen vorgeschlagen. Ziel der EU-Kommission ist es, den vorhersehbaren Überschuss an Zertifikaten in der dritten Handelsperiode zu korrigieren, um das wachsende strukturelle Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfragen zu begrenzen.

Im Ergebnis kam die EU-Kommission im Jahr 2012 zu dem Schluss, dass

- die zu versteigernden Zertifikate noch in der dritten Handelsperiode temporär oder endgültig aus dem Markt herausgenommen werden sollen und
- darüber hinausgehende strukturelle Maßnahmen erforderlich seien für eine tiefgreifende und dauerhafte Korrektur des Ungleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission als Schwerpunkt im o. g. neuen EU-Klima- und Energiepaket 2030 umfassende Reformvorschläge für den Emissionshandel ab 2021 mit folgenden Eckpunkten vorgelegt:

1. Der Minderungsbeitrag des Emissionshandels zu dem neuen 40 Prozent-Ziel wird verdoppelt von derzeit 21 Prozent auf 43 Prozent gegenüber dem Stand von 2005. Die Nicht-Emissionshandelssektoren müssen ihre Treibhausgasemissionen um 30 Prozent gegenüber 2005 reduzieren, wobei diese Vorgabe mangels eines europaweiten Systems in unterschiedliche nationale Teilziele für die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird („Effort-Sharing“).
2. Um die erforderliche Emissionsminderung von 43 Prozent in den vom Emissionshandel erfassten Sektoren zu erreichen, muss der jährliche Faktor, um den die Obergrenze für die im Emissionshandel maximal zulässigen Emissionen gesenkt wird, von derzeit 1,74 Prozent auf 2,2 Prozent für die Zeit nach 2020 angehoben werden.
3. In der vierten Handelsperiode ab 2021 soll es weiterhin kostenlose Zuteilungen geben, solange die wichtigsten außereuropäischen Konkurrenten nicht vergleichbare Anstrengungen übernehmen. Allerdings erfolgt eine Konzentration auf die Gefahr wirklicher Verlagerungen; insofern wird die übernächste Carbon-Leakage-Liste ab 2020 voraussichtlich von anderen Kriterien und Annahmen ausgehen.
4. Gutschriften aus o. g. JI- und CDM-Projekten sollen sich die Betreiber von emissionshandlungspflichtigen Anlagen zur Erfüllung ihrer Zertifikate-Abgabepflicht zunächst nicht mehr anrechnen lassen können. Sollte sich die EU jedoch im Rahmen eines globalen Klimaübereinkommens über das 40 Prozent-Ziel hinaus verpflichten, könnten neben den rein EU-internen Emissionsminderungen weiterhin auch Minderungsmaßnahmen angerechnet werden, die von Emittenten aus der EU in Drittstaaten erzielt werden.
5. Erst nach der politischen Einigung auf ein künftiges EU-Minderungsziel von minus 40 Prozent zwischen den Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat wird die EU-Kommission das neue CO₂-Ziel und die damit verbundenen neuen Vorgaben u. a. zum jährlichen Reduktionsfaktor, zur Lastenverteilung zwischen dem Emissionshandel und den Nicht-EHS-Sektoren sowie zu den künftigen carbon-leakage-Kriterien in konkrete Gesetzgebungsvorschläge umwandeln, welche dann den üblichen Gesetzgebungsprozess durchlaufen müssen.

V. Einführung einer Marktstabilitätsreserve

Gleichzeitig mit dem Klima- und Energiepakt 2030 hat die EU-Kommission am 22. Januar 2014 einen Legislativvorschlag für die Einrichtung und Anwendung einer sogenannten Marktstabilitätsreserve (MSR) für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten vorgelegt. Die MSR soll ab der vierten Handelsperiode (2021) greifen und folgende Kernpunkte enthalten:

1. Die in der Reserve festgehaltene oder aus ihr wieder freizugebende Menge an Zertifikaten richtet sich nach der Höhe des Überschusses an Zertifikaten im Vorjahr („Vorjahresüberschuss“). Die Kommission muss diesen Überschuss bis zum 15. Mai jedes Jahres veröffentlichen.
2. Ist die Menge der im Umlauf befindlichen Zertifikate zu hoch, d. h. oberhalb von 883 Mio. Zertifikaten, wird das Versteigerungsvolumen im laufenden Jahr durch die Überführung von 12 Prozent des Vorjahresüberschusses in eine Reserve reduziert.
3. Sind zu wenige Zertifikate im Umlauf bzw. liegt die entsprechende Menge unterhalb von 400 Mio. Zertifikaten, werden im laufenden Jahr alle Zertifikate bis max. 100 Mio. aus der Reserve freigegeben.
4. Die im Umlauf befindlichen Zertifikate (bzw. der Vorjahresüberschuss) ergeben sich aus:
 - der Gesamtzahl der von 2008 bis einschließlich des jeweiligen Vorjahres (Jahr x) versteigerten Zertifikate
 - zuzüglich der kostenlos vergebenen Zertifikate
 - zuzüglich der Gesamtzahl der von 2008 bis zum Jahr x verwendeten JI/CDM-Gutschriften
 - abzüglich der Gesamtzahl der von ETS-Anlagen von 2008 bis zum Jahr x für Emissionen tatsächlich beanspruchten Zertifikate abzüglich der Zertifikate in der Marktstabilitätsreserve im Jahr x.
5. Zur Ermittlung der im Umlauf befindlichen Zertifikate soll ab Mai 2017 eine regelmäßige jährliche Veröffentlichung erfolgen.

6. Die Reserve ist ein regelgebundener Automatismus; d. h. es bestehen keine Ermessungsspielräume und politischen Eingriffsmöglichkeiten. Neue Institutionen, z. B. eine europäische Emissionshandels-Zentralbank, sind nicht vorgesehen.

7. Bis zum Jahr 2026 soll die Kommission die Wirkung der MSR auf die Funktionsfähigkeit des EHS überprüfen und ggf. weitere Maßnahmen vorschlagen.

Obwohl die Marktstabilitätsreserve als Kernstück der künftigen EHS-Reform - wie im weiteren ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgesehen - bisher weder von dem EU-Parlament noch vom Rat intensiv diskutiert geschweige denn verabschiedet wurde,¹² hat die deutsche Bundesregierung inzwischen vorgeschlagen, die Marktstabilitätsreserve auf 2017 vorzuziehen¹³. Dazu sollen die 900 Mio. Zertifikate aus dem o.g. „Backloading“ nicht wie gesetzlich beschlossen Ende dieser Handelsperiode (2019/20) wieder dem Markt zugeführt werden, sondern direkt in die Marktstabilitätsreserve überführt werden. Aus der temporären Zurückhaltung von Zertifikaten („Backloading“) würde eine zeitlich unbestimmte Herausnahme von Zertifikaten („Set Aside“) werden.

VI. Bewertung der Reformvorschläge: Von Backloading bis Marktstabilitätsreserve

1. Um das Funktionieren des EU-Emissionshandelssystems ist seit Jahren auf europäischer und nationaler Ebene eine heftige politische Debatte entbrannt. Argumentiert wird vor allem mit dem Vorwurf der Politik, der niedrige und stagnierende Handelspreis von rund 5 Euro pro Zertifikat biete den emissionshandelspflichtigen Unternehmen keine Anreize für - noch mehr - Investitionen in energiesparende und klimafreundliche (CO₂-arme) Technologien.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Strukturreform treibt den mit dem Backloading gestarteten erstmaligen staatlichen Eingriff in den Emissionshandel konsequent voran und verschärft das System für die vierte Handelsperiode. Der zentrale politische Vorwurf ist, dass das hohe Volumen bzw. Angebot an Zertifikaten zu Beginn der dritten Handelsperiode zu einem anhaltenden Angebotsüberhang und damit niedrigen Handelspreisen führt.

¹² Im März 2014 fand im federführenden Umweltausschuss (ENVI) eine erste ergebnislose Aussprache zum Dossier statt. Aufgrund der Europawahlen Ende Mai sind weitere Aussprachen auf die Zeit nach der Sommerpause verlegt worden.

¹³ Siehe dazu die BMUB-Pressemeldung vom 12.06.2014.

Genauso wichtig in der politischen Diskussion dürften aber wohl auch die mit einem niedrigen Handelspreis einhergehenden Mindereinnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten sein.

2. Das EU-EHS hat sich generell als geeignetes und marktwirtschaftliches Leitinstrument für eine kosteneffiziente und zielgenaue Mengensteuerung von Treibhausgasen bewährt. Der aktuelle Handelspreis ist kein systemimmanenter Fehler des Handelssystems, sondern vor allem durch eine zurückhaltende Nachfrage aufgrund nachfolgender Entwicklungen begründet:

- Die Wirtschafts-, Finanz- und Schuldenkrise in etlichen Euro-Staaten¹⁴ dämpft das Wachstum in Europa, die emissionshandelspflichtigen Unternehmen benötigen daher weniger Zertifikate als ursprünglich kalkuliert.
- Aufgrund der seit 1990 um ein Drittel verbesserten Energieeffizienz¹⁵ im deutschen Gewerbe (s. Abb. 1) wurden weniger Zertifikate gebraucht. So sanken beispielsweise die Emissionen 2011 gegenüber 2010 bei den emissionshandelspflichtigen Energie- und Industrieanlagen um rund ein Prozent - trotz gesteigerter Produktion¹⁶.
- Auch in anderen Mitgliedsstaaten verbesserte sich die Energieeffizienz. Auch ein Grund, weshalb sich die Treibhausgasemissionen der am Emissionshandelssystem teilnehmenden Anlagen EU-weit in 2013 um mindestens 3 Prozent verringerten¹⁷.

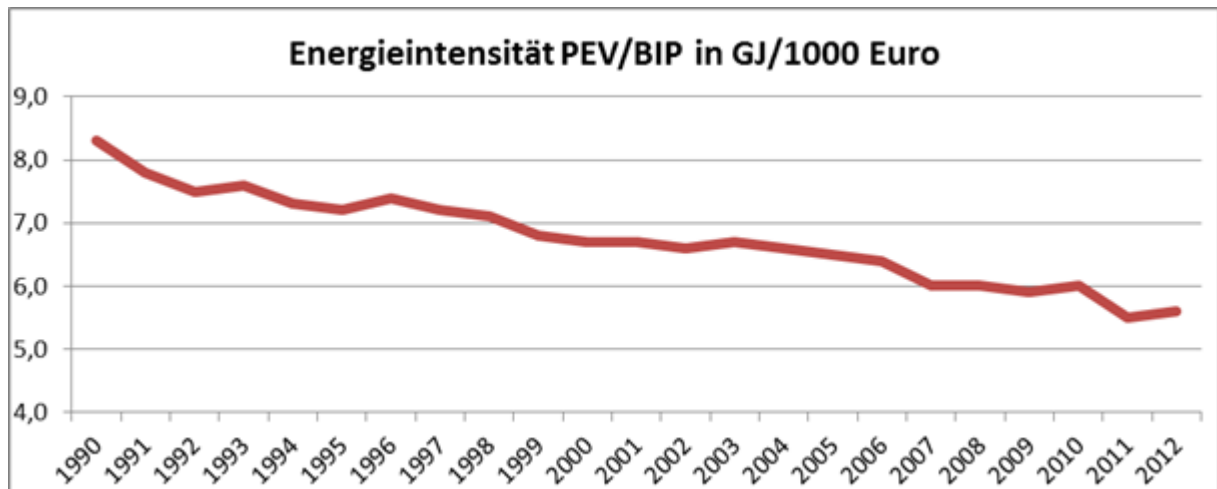
¹⁴ Die Wirtschaftsleistung in der Eurozone liegt trotz Aufholprozess noch immer 2,4 Prozent unter dem Wert vom Jahresbeginn 2008. In Deutschland war die Wirtschaft im Krisenjahr 2009 um beispiellose 5,1 % eingebrochen.

¹⁵ AG Energiebilanzen: Ausgewählte Effizienzindikatoren zur Energiebilanz Deutschland Daten für die Jahre von 1990 bis 2011

¹⁶ Siehe Pressemeldung des Umweltbundesamtes (11/2012) vom 02.04.2012.

¹⁷ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-561_de.htm

Abbildung 1: Entwicklung der Energieintensität in Deutschland vom 1990 bis 2012



Quelle: AGEB e.V. | Darstellung: DIHK

Mit dem über alle Prognosen hinausgehenden Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland wird zunehmend regenerativer Strom erzeugt, für den keine Zertifikate benötigt werden. Im ersten Quartal 2014 erreichte der EE-Anteil am Stromverbrauch bereits 27 Prozent¹⁸. Bis 2025 sollen 40 bis 45 Prozent und bis 2035 55 bis 60 Prozent des Stroms aus EE stammen. Entsprechend werden künftig weniger Zertifikate benötigt. Auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten geht der Ausbau erneuerbarer Energien weiter, um die nationalen 2020-Ziele in diesem Bereich zu erreichen.

3. Mit einer politisch motivierten, nicht marktgetriebenen Verknappung von Zertifikaten wird das Handelssystem für alle handelspflichtigen Unternehmen und Investoren unkalkulierbar. Investitionen werden wegen der Verunsicherung im Zweifel zurückgestellt mit nachteiligen Folgen auch für den Klimaschutz. Niemand weiß, wie sich der Handelspreis gegen Ende der Handelsperiode entwickeln wird, vor allem wenn - wie von der Bundesregierung gefordert - dem Markt die zurückgehaltenen Zertifikaten nicht mehr zugeführt werden. Ein künstlich erhöhter Preis würde Wachstum und Beschäftigung zu einem Zeitpunkt bremsen, in dem Europa Wachstum dringender braucht denn je.

¹⁸ <http://www.bdew.de/internet.nsf/id/20140509-pi-bdew-veroeffentlicht-erste-quartalszahlen-zu-erneuerbaren-energien.de>

4. Preistreibende Markteingriffe sowie die mit dem Emissionshandel verursachten Strompreiserhöhungen belasten vor allem die energieintensiven Industrien in Deutschland mehrfach und beeinträchtigen ihre Wettbewerbsfähigkeit:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist sehr teuer: Das Volumen der EEG-Umlage beträgt für 2014 bereits 23,5 Mrd. Euro und wird bis 2020 absehbar weiter steigen.

Es entstehen erhebliche Belastungen für die Masse der deutschen Unternehmen und für die privaten Verbraucher.

Die hohen Energie- und Rohstoffpreise sind aus Unternehmenssicht bereits seit 2010 Geschäftsrisiko Nr. 1¹⁹.

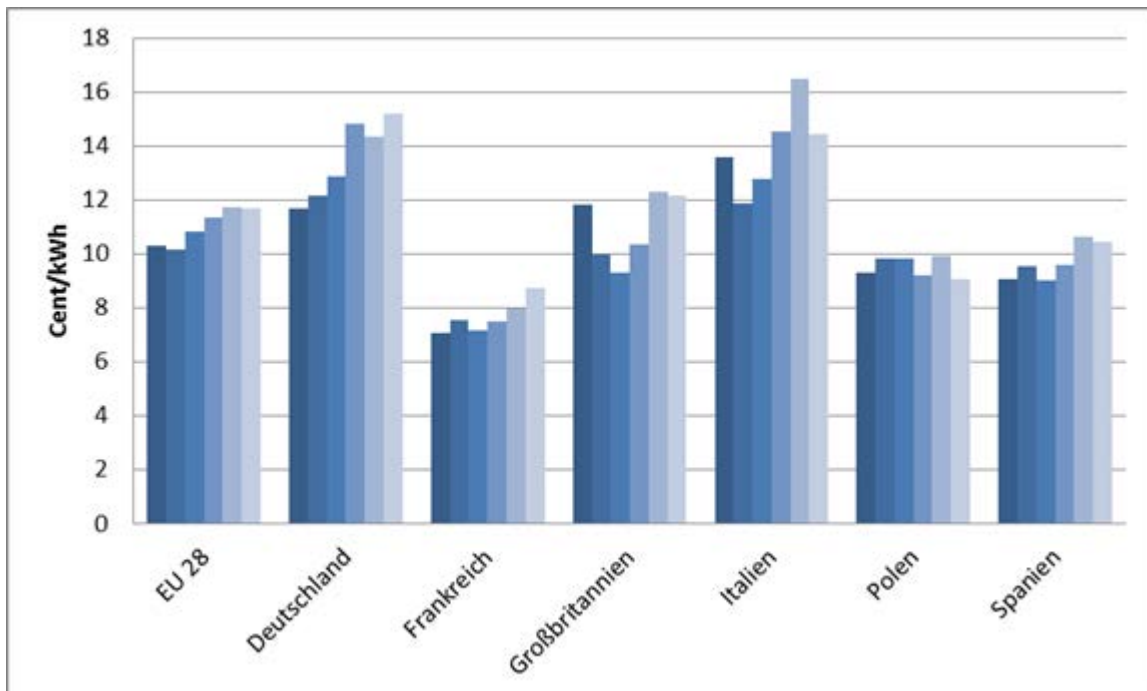
Die EU-Kommission hat kürzlich festgestellt: „rising energy prices are a major political concern. They (...) affect Europe’s global competitiveness“²⁰. Industriestrompreise sind seit 2008 jährlich um 3,5 Prozent gestiegen und damit in vielen Mitgliedstaaten stärker als die Inflation. Umso mehr gilt das für Deutschland, denn die deutschen Industriestrompreise gehören in allen Verbrauchsklassen mit den italienischen zu den höchsten in Europa (s. Abb. 2).

Gegenüber dem niedrigsten Vergleichswert (Frankreich) zahlen deutsche Betriebe etwa 40 Prozent mehr. Dies hängt zwar auch mit Unterschieden bei der Strombeschaffung zusammen - so ist die Kilowattstunden hierzulande rund 10 Prozent teurer - ist aber vor allem auf die deutlich geringeren staatlichen Belastungen in unserem Nachbarland zurückzuführen. Dies geht zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Betriebe.

¹⁹ <http://www.dihk.de/themenfelder/standortpolitik/konjunktur-und-wachstum/umfragen-und-prognosen/konjunkturumfrage-fruehsommer-2014>

²⁰ EU-Kommission 2014: Communication from the European Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions. Energy prices and costs in Europe.

Abbildung 2: Industriestrompreisvergleich 2008 bis 2013 Abnahmefall 20 bis 70 GWh



Quelle: Eigene Darstellung inklusive Steuern und Abgaben, Zahlen von Eurostat.

In den USA lagen die Gaspreise aufgrund der massenhaften Nutzung unkonventionellen Erdgases um fast drei Viertel unter den deutschen. Da Gas auch einen großen Anteil an der Stromerzeugung in den USA hat, sind dort die Preise für Industriestrom um weit über 50 Prozent unter den deutschen Preisen und rund 50 Prozent unter den durchschnittlichen EU-Preisen. Aber auch gegenüber Japan und China haben die Vereinigten Staaten einen erheblichen Stromkostenvorteil. Interessanterweise liegen die Großhandelspreise für Strom in den USA und der EU etwa auf einem Niveau. Der Unterschied erklärt sich durch höhere Belastungen aus den staatlich verursachten Strompreiskomponenten. Endkundenpreise für die Industrie sind im EU-Schnitt etwa 20 Prozent geringer als in Japan und 20 Prozent teurer als in China, wenngleich die Versorgungssicherheit in der Regel in der EU höher ist als in den genannten Staaten.

In den Jahren bis 2020 werden die Strompreise steigen, weil der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Netze Geld kostet und möglicherweise künftig das Vorhalten von Kraftwerksleistung von der Politik honoriert wird. Dies führt dazu, dass Deutschland nach Prognosen der Internationalen Energieagentur bis 2035 mit einem Strompreisschaden zurechtkommen muss, der sich nicht verringert.

5. Der Emissionshandel ist ein Instrument der Mengensteuerung, in dem der Handelspreis durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird, die Mengenreduzierung aber zu jeder Zeit sichergestellt ist. Der aktuelle Preis ist insoweit nicht relevant, da er kein eigenständiges politisches Ziel des Emissionshandels ist. Die ökologische Steuerungsfunktion des Emissionshandels wird ohnehin durch das EU-Cap erfüllt, das sogar in der vierten Handelsperiode gegenüber dem Nicht-Emissionshandelssektor überproportional verschärft werden soll.

6. Eine nur temporäre Zurückhaltung von Zertifikaten („Backloading“), wie sie in der EU-Auktionsverordnung beschlossen wurde, hat keinen klar vorhersehbaren Effekt auf die Zertifikatspreise. Die Marktteilnehmer könnten zugleich aber die nach der temporären Zurückhaltung wieder höheren Mengen bereits heute einpreisen. Ausgelöst werden somit erhebliche Unsicherheiten und Irritationen bei den betroffenen Unternehmen.

7. Sollte eine Verknappung von Zertifikaten vorgenommen werden, die dann zu erhöhten Handelspreisen führt, müsste es umgekehrt auch einen Mechanismus für die Senkung eines zu hohen Handelspreises geben. Ein „Sicherheits- oder Wachstumsventil“ (Safety Valve) hat der DIHK schon bei Einführung des Emissionshandels gefordert. Es muss dann greifen, wenn der Handelspreis so stark ansteigt, dass er wirtschaftliches Wachstum abwürgt.

Insofern könnten die Mengenschwellen bei der geplanten Marktstabilitätsreserve grundsätzlich sinnvoll sein. Vorausgesetzt, es handelt sich künftig tatsächlich um einen regelgebundenen Automatismus ohne Ermessungsspielräume und politische Eingriffsmöglichkeiten. Dies ist allerdings angesichts der bisherigen politischen Erfahrungen mit dem Handelssystem zu bezweifeln. Das beschlossene Backloading sollte, so das Europäische Parlament und der Rat, ein einmaliger Eingriff in das Handelssystem bleiben.

Auch im Koalitionsvertrag wird festgehalten²¹, dass bei der von der Kommission geplanten Herausnahme von 900 Mio. Zertifikaten sichergestellt werden muss, dass es sich um einen einmaligen Eingriff handelt und die Zertifikate nicht dauerhaft dem Markt entzogen werden. Demgegenüber will nun die Bundesregierung mit einem umfassenden Staatseingriff die 900 Mio. Zertifikate nicht mehr automatisch, wie auf EU-Ebene beschlossen, in 2019/2020 dem Markt wieder zuführen, sondern ab 2017 als Reserve vorhalten.

²¹ vgl. Koalitionsvertrag, Seite 50 f.

8. Die projektbezogenen Instrumente „Joint Implementation“ (JI) und „Clean Development Mechanism“ (CDM) wurden im Kyoto-Protokoll für den klimarelevanten Technologietransfer geschaffen. Damit werden Treibhausgase aufgrund weltweit unterschiedlicher Vermeidungskosten dort reduziert, wo dies am effizientesten und kostengünstigsten ist und wo ein Technologietransfer seitens der EU dringend benötigt wird²².

Insofern müssen Gutschriften aus diesen Projekten auch für deutsche Unternehmen in voller Höhe beim Emissionshandel in der vierten Handelsperiode anrechenbar sein und nicht kategorisch von dem Abschluss eines globalen Klimaschutzübereinkommens abhängig gemacht werden. Deshalb war es sinnvoll, Gutschriften aus der zweiten Handelsperiode in begrenztem Umfang in die dritte Handelsperiode übernehmen zu können. Nur so werden die Länder, in denen diese Projekte durchgeführt werden, motiviert, in klimafreundliche Technologien zu investieren.

9. Eine Weiterentwicklung des europäischen Emissionshandels zu einem globalen Handelssystem ist sinnvoll. Je mehr Staaten sich am Emissionshandel beteiligen, desto effizienter und wirtschaftlicher kann der Handel betrieben werden, insbesondere durch eine höhere Liquidität. Voraussetzung ist, dass die großen CO₂-Emittenten, insbesondere in Asien, Lateinamerika und den USA in ein globales Klimaschutzkonzept (Kyoto-Plus-Abkommen) spätestens ab 2021 integriert werden können. Sie dürften nur dann bereit sein, sich dem Emissionshandel zu öffnen, wenn das Kyoto-Folge-Abkommen um ein innovatives Technologiekooperations-Konzept erweitert wird.

Demgegenüber wird das europäische Handelssystem vor aller Welt unnötig diskreditiert, indem bereits in der dritten Handelsperiode durch das Backloading in das System eingegriffen wird. Auch der aktuelle Vorschlag der Bundesregierung, die Marktstabilitätsreserve auf 2017 vorzuziehen, schafft kein zusätzliches Vertrauen und keine Kalkulierbarkeit in das europäische Handelssystem.

²² So beispielsweise auch die Position der DEHSt in ihren Ausführungen zu den Projektmechanismen: „Die Mechanismen tragen so dazu bei, dass Emissionsminderungen dort realisiert werden, wo die Kosten am geringsten sind. Die wirtschaftliche Belastung für die Erfüllung der Kyoto-Ziele fällt also niedriger aus. Grundidee hierbei ist, dass es zweitrangig ist, wo Emissionen abgebaut werden. Global gesehen ist entscheidend, dass es weniger werden.“

10. Eine umfassende Korrektur der Beschlüsse zur dritten Handelsperiode wegen weitergehender Verpflichtungen im Rahmen der UN-Klimaverhandlungen steht so lange nicht an, wie andere wichtige Industrieregionen auf nennenswerte Beschränkungen des CO₂-Ausstoßes ihrer Industrie verzichten und es deshalb auch keine multilateralen Verpflichtungen gibt.